Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 8 (1952)
Heft: 2

Rubrik: Zur Schärfung des Sprachgefühls

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

anfechtbar ist, denn meistens handelt es sich gar nicht um einen Betreffenden, sondern um einen Betroffenen.

A. M., M. Also der Sohn des Herrn Pfarrers Tschudi in Florida möchte seinen Stammbaum ins Englische übersetzen, findet aber in keinem Wörterbuch die Bedeutung von „Tagwenvogt", welches Amt einer seiner Vorfahren innegehabt hat. Wir geben gern Auskunft über den Atlantischen Ozean hinweg; vielleicht hören auch andere Leser gern einmal, was das merkwürdige Wort bedeutet.

„Tagwen", mittelhochdeutsch „Tagwan", war ursprünglich ein Flächenmaß für ein Stück Land, das ein Mann in einem Tag bearbeiten kann. Daraus hat sich im Glarnerland die Bedeutung „Gemeinde" entwickelt; so besteht der Kanton Glarus aus 28 Tagwen. Der Tagwen-Vogt nun ist der Gemeindeverwalter, also nicht etwa der Gemeindevorsteher oder Bürgermeister, sondern der Mann, der die Güter der Gemeinde verwaltet und die öffentlichen Arbeiten leitet. Es wird nicht schwer sein, dafür einen englischen Titel zu finden. „Vogt" sagt man heute noch für den Vormund einer Waise; er ist immer ein Verwalter in öffentlichem Auftrag. „Tagwenvogt" ist also ein mundartlicher, aber im Glarnerland amtlich gebräuchlicher Ausdruck; kein Wunder, ist er in keinem Wörterbuch zu finden.

Zur Schärfung des Sprachgefühls

Zur 54. Aufgabe

Sicher ist keinem aufmerksamen Leser ganz wohl gewesen, als er im „Bund" las, ein Regierungsrat habe erklärt: „Der Zentralvorstand ... bestätigt ..., nie leere Wahlzettel bestellt oder durch Dritte bestellt haben zu lassen." Aber wie hätte er denn sagen sollen? Eine verzwickte Sache, die drei Zeitwörter richtig in ihr gegenseitiges Verhältnis zu stellen und in die richtige Reihenfolge zu bringen! In mündlicher Rede ist die Entgleisung verzeihlich. Der Fluch ist, daß der Zentralvorstand etwas nicht nur nicht selber tut oder getan hat, sondern hat tun oder vielmehr nicht tun lassen. Gehen wir Schritt für Schritt vor: Was man bestätigt, kann man durch die Nennform mit „zu" ausdrücken, und wenn die zu bestätigende Handlung schon geschehen ist, muß das Hilfszeitwort der Vergangenheit in der Nennform mit „zu" erscheinen, ebenfalls am Schlusse. Richtig ist also: „Ich bestätige, bestellt zu haben." Wenn dieser Vorstand nur hätte bestätigen müssen, daß er selber keine leeren Wahlzettel bestellt habe, hätte der Redner sicher richtig gesagt: „... nie leere Wahlzettel bestellt zu haben". Aber der Vorstand bestätigt noch ein zweites: er hat sie auch nicht bestellen lassen. Doch das ändert nichts an der Tatsache, daß der Nebensatz auf „zu haben" ausgehen muß, denn auch diese Handlung (oder Nichthandlung) liegt in der Vergangenheit, und der Vorschlag: „bestellt zu haben oder bestellt haben zu lassen" kann nicht richtig sein, sondern zusammen ergibt das: „Der Zentralvorstand bestätigt, nie leere Wahlzettel bestellt oder durch Dritte bestellen lassen zu haben."

Wir stellen einander gegenüber:

falsch: bestellt haben zu lassen

richtig: bestellen lassen zu haben.

Nun befriedigt uns aber auch diese grammatisch richtige Form nicht, denn die drei Nennformen (Infinitive) nacheinander haben etwas Verwirrendes, zum Teil schon deshalb, weil „lassen" hier nur scheinbar Nennform ist, in Wirklichkeit aber als Mittelwort der Vergangenheit dient, wie es nach Nennformen gebräuchlich ist. Wir sagen ja: „Ich hatte meinen Schirm daheim gelassen; ich habe ihn dann holen lassen." Kein Wunder, sind dem Redner die Dinge, vielmehr Tätigkeiten, noch vielmehr Nichttätigkeiten, etwas durcheinandergekommen! Deutsch ist wirklich eine schwere Sprache!

Aber wie besser machen? — Läßt sich nicht eine der drei Nennformen ausschalten? Das können wir, wenn wir den Inhalt der Bestätigung nicht durch die Nennform mit „zu" wiedergeben, sondern statt des verkürzten einen richtigen Nebensatz bilden. Das kann mit oder ohne das Bindewort „daß" geschehen. Also bestätigt dieser Vorstand

entweder: „er habe nie ... bestellt oder bestellen lassen"

oder: „daß er nie ... bestellt oder habe bestellen lassen."

In Daß-Sätzen steht nach der Regel die Aussage am Schluß, auch als Hilfszeitwort („daß er gesehen habe"); wenn aber das Mittelwort eine Nennform regiert, wird umgestellt („daß er ihn habe kommen sehen"). Das Bestreben, Daß-Sätze zu vermeiden, ist an sich löblich; aber hier lockert ein richtiger Nebensatz die verwirrende Folge von Nennformen etwas auf.

Man kann aber noch anders vereinfachen: Wenn man etwas „durch Dritte" bestellt, tut man es doch nicht selbst, sondern läßt es tun. Der „Dritte" und „lassen" bilden zusammen also eine Wortüberfülle, einen Pleonasmus. Also könnte man sagen, der Vorstand bestätige, Wahlzettel „weder selbst noch durch Dritte bestellt zu haben". Dabei ist freilich nicht ausgedrückt, daß das niemals geschehen sei; darum ist noch besser der Vorschlag: „... nie leere Wahlzettel bestellt zu haben, weder selber noch durch Dritte." Der Vorschlag: „daß weder er selber, noch durch Vermittlung anderer ... bestellt habe" ist wahrscheinlich so gemeint: „... daß er weder selber noch durch Vermittlung anderer bestellt habe". „Er" muß vorausgehen, da er Satzgegenstand für beide Möglichkeiten ist. Die Reihenfolge „weder er" wäre nur möglich, wenn er etwa hieße: „... daß weder er selber noch ein Mittelmann für ihn ... bestellt habe".

55. Aufgabe

Ein Verlag verschickt Karten mit der Bitte: „Senden Sie uns diese Bestellkarte ein, um Ihnen gegebenenfalls das abgeänderte Taxschema zustellen zu können." Vorschläge erbeten bis Ende des Monats.

Zur Erheiterung

(Aus dem „Nebelspalter")

Ein Fünfjähriger beobachtet auf einem Bauplatz, daß sich schwere Lasten spielend heben lassen, wenn nur die Männer zünftig fluchen dazu. Gut. Abends will sein Vater, ein etwas schmächtiger Bürolist, den schweren Spaltstock vom Keller in den Garten tragen. Die Treppe hinauf geht es fast nicht. Schließlich gibt der Fünfjährige seinem Vater den Rat: „Vater, säg au öppis!" GG